



Promotionsordnung der Universität Ulm für die Graduiertenschule „International Graduate School in Molecular Medicine Ulm“ zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

vom 20. Februar 2007

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Ulm nach Zustimmung der Graduiertenschule „International Graduate School in Molecular Medicine Ulm“ in seiner Sitzung am 15.02.2007 die folgende Ordnung beschlossen. Der Präsident der Universität hat am 20.02.2007 gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

A. Allgemeines

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zuständigkeit, Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 4 Annahme als Doktorand
- § 5 Graduiertenstudium, Bildung der Gesamtnote

B. Promotionsverfahren

- § 6 Zulassungsgesuch zum Promotionsverfahren
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Bewertung der Dissertation
- § 10 Negatives Gutachten, Einspruch, Mängel
- § 11 Disputation und Bewertung
- § 12 Nichtantritt und Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 13 Gesamtnote für die Promotion und den Promotionsstudiengang
- § 14 Abschluss der wissenschaftlichen Prüfungen
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Abschluss des Verfahrens, Urkunde
- § 17 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

C. Ungültigkeitserklärung, Entziehung des Doktorgrades

- § 18 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades
- § 19 Akteneinsicht

D. Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung

- § 20 Gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung durchgeführtes Promotionsverfahren
- § 21 Vorlage der Arbeit an der Universität Ulm

- § 22 Vorlage der Arbeit an der ausländischen Universität/Einrichtung
- § 23 Ausstellung der Promotionsurkunde
- § 24 Pflichtexemplare

E. Inkrafttreten

- § 25 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

A. Allgemeines

§ 1 Doktorgrad

- (1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet der molekularen Medizin festgestellt. Dazu verleiht die Universität Ulm aufgrund ordentlicher Promotionsverfahren in der Graduiertenschule „International Graduate School in Molecular Medicine Ulm“ (im Folgenden als Graduiertenschule bezeichnet) den akademischen Grad des Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).
- (2) Promotionsleistungen zur Erlangung des akademischen Grades Dr. rer. nat. nach dieser Ordnung sind das Graduiertenstudium im Promotionsstudiengang „International PhD Programme in Molecular Medicine“ (im folgenden als Promotionsstudiengang bezeichnet) mit jährlichen Zwischenprüfungen (§ 5), die wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) (§§ 8-10) und die mündliche Promotionsleistung (Disputation) (§ 11). Auf die Zulassungsordnung, Studien- und Prüfungsordnung des Promotionsstudienganges International PhD Programme in Molecular Medicine in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.
- (3) Nach dem erfolgreichen Ablegen der zweiten Zwischenprüfung im Promotionsstudiengang muss der Studierende verbindlich erklären, ob er den Titel Doctor of Philosophy (PhD) oder Dr. rer. nat. erlangen möchte. Mit der Feststellung, dass der Titel des Dr. rer. nat. angestrebt wird, erfolgt die Promotion nach dieser Promotionsordnung. Die Leistungsanforderungen zur Erlangung des PhD oder des Dr. rer. nat. in der Graduiertenschule sind identisch.

§ 2 Zuständigkeit, Promotionsausschuss

- (1) Zuständig für die Durchführung der einzelnen Promotionsverfahren nach dieser Ordnung ist die Graduiertenschule.
- (2) Die Entscheidung über die Eröffnung, die ordentliche Durchführung und Abschluss des Promotionsverfahrens zum Dr. rer. nat. liegt beim Vorstand der Graduiertenschule.
- (3) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens wird ein Promotionsausschuss (Dr. rer. nat. Kommission) der Graduiertenschule eingesetzt, bestehend aus dem PhD Komitee des Promotionsstudiengangs (§ 5) und zusätzlich jeweils einem Vertreter der an der Graduiertenschule beteiligten Fakultäten. Letztere werden von ihren Fakultäten benannt. Die Amtszeit entspricht der des PhD Komitees.
- (4) Die Dr. rer. nat. Kommission soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Gang der einzelnen Promotionsverfahren wird von der Dr. rer. nat. Kommission in Übereinstimmung mit der Promotionsordnung und der Geschäftsordnung festgelegt. Die Dr. rer. nat. Kommission kann zu einzelnen Entscheidungen Fachvertreter beratend hinzuziehen.

- (6) Die unmittelbare fachliche Betreuung jedes Promovenden wird durch eine individuelle dreiköpfige Betreuungsgruppe (Thesis Advisory Committee, TAC) übernommen gemäß der gültigen Satzung für den Promotionsstudiengang. Die Mitglieder der TACs nehmen an den Prüfungen im Rahmen des Promotionsverfahrens entsprechend den nachfolgenden Ausführungen (§§ 8-13) teil.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) Die Zulassung zur Promotion zum Dr. rer. nat. nach dieser Promotionsordnung setzt voraus, dass der Bewerber in

- a) einem Masterstudiengang,
- b) einem Studiengang an einer Universität mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
- c) einem postgradualen Studiengang im Sinne des § 38 Abs. 3 Satz 3 LHG

in einem Studium der Molekularen Medizin oder in Studiengängen mit relevantem Inhalt überdurchschnittlich abgeschlossen hat. Weiterhin kann zur Promotion nur zugelassen werden wer:

- d) zum dreijährigen Promotionsstudiengang nach der jeweils gültigen Zulassungsordnung, Studien- und Prüfungsordnung zugelassen wurde und damit als Doktorand mit bestehender Betreuungszusage anerkannt wurde und
- e) diesen bis einschließlich der zweiten Zwischenprüfung erfolgreich absolviert hat.

§ 4 Annahme als Doktorand

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Promotion zum Dr. rer. nat. beabsichtigt, kann bei der Graduiertenschule die Annahme als Doktorand mit dem Ziel der Erlangung des Dr. rer. nat. beantragen. Mit dem Antrag sind das vorläufige Thema der Dissertation und die Betreuer (Mitglieder des Thesis Advisory Committees, § 2 Abs. 6) anzugeben, die zur wissenschaftlichen Betreuung bereit sind.
- (2) Sofern die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind und keine Gründe gemäß Absatz 3 entgegenstehen, spricht die Dr. rer. nat. Kommission im Einvernehmen mit dem jeweiligen Thesis Advisory Committee die Annahme als Doktorand aus. Mit der Annahme als Doktorand verpflichtet sich die Universität zur wissenschaftlichen Betreuung und zur Bewertung der Dissertation nach den Kriterien, welche an eine solche wissenschaftliche Arbeit zu legen sind.
- (3) Die Dr. rer. nat. Kommission lehnt die Annahme des Bewerbers als Doktorand ab, wenn
- a) die Voraussetzungen nach § 3 nicht vorliegen,
 - b) das für die Dissertation gewählte Thema aus einem Fachgebiet stammt, das Universität nicht vertreten ist und wenn das Thema nicht aus dem Bereich der Molekularen Medizin stammt,
 - c) Gründe vorliegen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.
- (4) Die Regelstudienzeit des Graduiertenstudiums nach § 5 sowie der Promotion beträgt drei Jahre. Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Doktorand vier Jahre nach Beginn des Promotionsstudiums den erfolgreichen Abschluss der Dissertation nicht erwarten lässt. Wer mit Beginn des Promotionsstudiums als Doktorand an der Universität Ulm angenommen worden ist, wird für die Dauer von längstens vier Jahren immatrikuliert.
- (5) Kann ein Mitglied des TACs aus wichtigen Gründen seine Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung des Bewerbers einen anderen fachkompetenten Betreuer

benennen, der habilitiert sein oder eine andere gleichwertige Qualifikation aufweisen muss. Ein ehemaliger Betreuer der Universität Ulm kann nach seinem Weggang die Promotion zu Ende betreuen.

§ 5 Graduiertenstudium, Bildung der Gesamtnote

- (1) Als Graduiertenstudium gilt das International PhD Programme in Molecular Medicine mit der jeweils gültigen Zulassungssatzung und Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Der Promotionsstudiengang ist bestanden, wenn die Zwischenprüfungen bestanden, die Dissertation angenommen und die Disputation bestanden wurde.
- (3) Die Gesamtnote des Promotionsstudiengangs und der Promotion ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene arithmetische Mittel aus den Zwischenprüfungen, der Dissertation und der Disputation. Dabei erhalten die Zwischenprüfungen jeweils den Gewichtungsfaktor 1, die Dissertation den Gewichtungsfaktor 6 und die Disputation den Gewichtungsfaktor 2.
- (4) Ausnahmsweise kann auf Vorschlag eines Gutachters die Gesamtnote "mit Auszeichnung" (summa cum laude) festgestellt werden, sofern die Disputation und Dissertation im ungerundeten Mittel mit 1,0 bewertet werden und das arithmetische Mittel der Zwischenprüfungen mindestens 1,5 ist. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss der Dr. rer. nat. Kommission der Graduiertenschule notwendig.

B. Promotionsverfahren

§ 6 Zulassungsgesuch zum Promotionsverfahren

- (1) Der Promovend richtet sein Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren zur Erlangung des Dr. rer. nat. schriftlich an den Vorstand der Graduiertenschule.
- (2) Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:
 1. Fünf gedruckte Exemplare und eine elektronische Version der Dissertation. Die Dissertation muss in englischer Sprache abgefasst sein. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Sie muss enthalten:

- ein Titelblatt
- ein Inhaltsverzeichnis
- eine übersichtliche Zusammenfassung
- ein vollständiges Verzeichnis der verwendeten Literatur.

Ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs des Bewerbers ist beizufügen.

2. Eine schriftliche Erklärung, dass der Bewerber die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. Weiterhin hat der Promovend schriftlich zu erklären, dass für die Promotionsarbeit ggf. entsprechende Ethik-Voten vorliegen und die Vorschriften zur Gentechnik und zum Versuchstierschutz eingehalten sind.
3. Belegstücke der wissenschaftlichen Schriften, die der Bewerber bereits veröffentlicht hat. Mindestens eine Publikation ist vorzulegen, welche wesentliche Ergebnisse der Promotion beschreibt.

4. Das Studienabschlusszeugnis in amtlich beglaubigter Kopie.
 5. Die Promotionsurkunde in amtlich beglaubigter Kopie, sofern der Bewerber schon einen anderen Doktorgrad erworben hat.
 6. Eine Erklärung darüber, ob die vorgelegte Arbeit bisher im In- oder im Ausland in dieser oder in ähnlicher Form in einem anderen Promotionsverfahren vorgelegt wurde.
 7. Eine schriftliche Bestätigung des TACs der Dissertation, dass es die Dissertation annimmt.
 8. Eine Erklärung des Bewerbers, dass keine Strafverfahren über ihn laufen sowie ein Zeugnis aus dem Bundeszentralregister zurückliegt.
- (3) Das Promotionsgesuch kann zurückgezogen werden, solange nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.
- (4) Wer in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf ein neues Gesuch nur einmal einreichen, jedoch nicht früher als ein Jahr seit Ablehnung des ersten Promotionsgesuches. Die erneute Einreichung einer früher abgelehnten Dissertation ist nicht zulässig.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Vorstand der Graduiertenschule prüft die formalen Voraussetzungen für die Annahme des Gesuchs und teilt dem Bewerber die Eröffnung des Promotionsverfahrens mit.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 nicht erfüllt sind. Über die Versagung entscheidet die Dr. rer. nat. Kommission.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Dr. rer. nat. Kommission veranlasst die Begutachtung der eingereichten Dissertation.
- (2) Die Bewertung der Dissertation erfolgt durch die Dr. rer. nat. Kommission in Absprache mit dem Thesis Advisory Committee des Promovenden. Das Thesis Advisory Committee legt der Dr. rer. nat. Kommission dazu ein Gutachten vor, welches von allen Mitgliedern des Thesis Advisory Committee unterzeichnet wurde. Die Dr. rer. nat. Kommission fordert zusätzlich ein weiteres externes Gutachten ein, das nicht von dem externen Mitglied des Thesis Advisory Committee stammen darf. Die Gutachten sind innerhalb von sechs Wochen schriftlich unabhängig voneinander zu erstellen.
- (3) Die durch den Promotionsausschuss als Gutachter bestellten Personen der Universität können die Bestellung nur aus wichtigem Grund ablehnen.

§ 9 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Bewertung (Note) für eine zur Annahme empfohlene Dissertation kann lauten:

sehr gut (magna cum laude) = 1

gut (cum laude) = 2

ausreichend (rite) = 3

ungenügend, non sufficit = 4.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Bei besonders herausragenden Leistungen sowie bestandenen Zwischenprüfungen gemäß § 5 Abs. 4 kann im Gutachten vorgeschlagen werden, bei entsprechender Leistung in der mündlichen Prüfung die Promotion insgesamt mit dem Prädikat "mit Auszeichnung" (summa cum laude)

auszuzeichnen. In diesem Fall ist der Vorschlag besonders zu begründen und auch vom externen Gutachten zu unterstützen.

- (3) Liegen die Gutachten vor, gibt der Promotionsausschuss den Hochschullehrern und habilitierten wissenschaftlichen Mitgliedern der an der Graduiertenschule beteiligten Fakultäten bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten 14 Tage in der Graduiertenschule zu ihrer Einsichtnahme ausliegen. Innerhalb dieser Frist kann schriftlich fachlich begründeter Einspruch gegen die Beurteilung der Arbeit erhoben werden.
- (4) Haben die Gutachter die Annahme der Dissertation empfohlen und ist kein Einspruch erhoben worden, so stellt die Dr. rer. nat. Kommission ihre Annahme und als Bewertung das arithmetische Mittel aus den Notenvorschlägen der Gutachter fest. Bei der Bildung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10 Negatives Gutachten, Einspruch, Mängel

- (1) Empfiehlt einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation, so wird von der Dr. rer. nat. Kommission ein zusätzlicher Gutachter bestellt. Die Auslage nach § 9 Absatz 3 beginnt dann erst nach Eingang des zusätzlichen Gutachtens. Nach Ende der Auslagefrist entscheidet die Dr. rer. nat. Kommission nach Anhörung aller Gutachter über die Ablehnung oder Annahme der Dissertation und setzt bei Annahme die Bewertung fest.
- (2) Liegt ein Einspruch vor, so entscheidet die Dr. rer. nat. Kommission nach Anhörung der Gutachter, ob und wie der Einspruch bei der Bewertung der Dissertation berücksichtigt werden soll.
- (3) Empfehlen die gemäß § 8 bestellten Gutachter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation, so stellt die Dr. rer. nat. Kommission nach Ende der Auslagefrist die Ablehnung fest. Absatz 2 ist dann nicht anwendbar.
- (4) Bei Ablehnung der Dissertation gilt das Promotionsgesuch als abgelehnt. Das Promotionsverfahren ist gemäß § 17 abzuschließen. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten.
- (5) Hat ein Gutachter Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne sie jedoch insgesamt abzulehnen, so kann die Beseitigung der festgestellten Mängel zur Bedingung für die Annahme der Dissertation gemacht werden. Die Dr. rer. nat. Kommission fordert den Bewerber auf, die Dissertation nach Bereinigung der Mängel innerhalb von drei Monaten erneut vorzulegen. Hält der Bewerber die Neuvorlagefrist nicht ein, gilt die Dissertation als abgelehnt. Grundlage für die Beurteilung der Dissertation ist die zuerst vorgelegte Fassung der Dissertation, wobei für die Bewertung die korrigierten Mängel angemessen zu berücksichtigen sind. Die Dissertation gilt nach Anhörung und Zustimmung des Gutachters zu den Korrekturen als angenommen.

§ 11 Disputation und Bewertung

- (1) Die Disputation ist eine Prüfungsleistung, die in Form eines Kolloquiums abzuhalten ist. Sie besteht aus einem hochschulöffentlichen englischsprachigen Vortrag des Promovenden über die Dissertation von 30 Minuten Dauer und einer anschließenden öffentlichen Diskussion, die sich über Themen und Methoden im Zusammenhang mit der Dissertation des Kandidaten und über grundlegende Probleme seines Fachgebietes erstreckt und 60 Minuten dauert. Die Disputation ist in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Eingang des letzten Gutachtens abzulegen.
- (2) Zur Disputation erweitert die Dr. rer. nat. Kommission das Thesis Advisory Committee um den hochschulexternen Gutachter. Bei der Abstimmung des Ergebnisses ist die Dr. rer. nat. Kommission, das Thesis Advisory Committee und der externe Gutachter stimmberechtigt. Jedes Kommissionsmitglied gibt einzeln seine Stimme ab.

- (3) Die Dr. rer. nat. Kommission nach Abs. 2 bewertet wie folgt:

sehr gut (magna cum laude) = 1
gut (cum laude) = 2
ausreichend (rite) = 3
ungenügend, non sufficit = 4.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Als Endnote für die mündliche Prüfungsleistung wird das arithmetische Mittel der Einzelwertungen festgestellt, wobei nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Wird die Disputation nicht bestanden, kann sie nur einmal und zwar spätestens zwei Monate nach erstmaligem Ablegen wiederholt werden. Bei erneuter ungenügender Leistung ist die Disputation endgültig nicht bestanden; in diesem Fall erfolgt die Exmatrikulation des Promovenden.

§ 12 Nichtantritt und Wiederholung der mündlichen Prüfung

Versäumt ein Bewerber ohne triftigen Grund einen ihm gestellten Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Es gilt § 11 Abs. 5.

§ 13 Gesamtnote für die Promotion und den Promotionsstudiengang

Nach der Disputation stellt die Dr. rer. nat. Kommission gemäß § 5 Abs. 3 das Gesamturteil der Prüfungsleistungen im Rahmen des Promotionsverfahrens fest.

§ 14 Abschluss der wissenschaftlichen Prüfungen

Das Gesamtergebnis des Promotionsstudienganges und der wissenschaftlichen Prüfungen wird dem Bewerber vom Vorsitzenden der Graduiertenschule mitgeteilt.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

Zum Abschluss eines in den wissenschaftlichen Prüfungen erfolgreichen Verfahrens muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dieser Verpflichtung ist mit dem Einreichen der Publikationen nach § 6 Abs. 2 Nummer 3 Genüge getan.

§ 16 Abschluss des Verfahrens, Urkunde

- (1) Nach erfolgreicher Disputation und Veröffentlichung der wesentlichen Ergebnisse der Dissertation nach § 15 wird die Promotion vollzogen, indem der Vorsitzende der Graduiertenschule dem Bewerber die Promotionsurkunde aushändigt und ihn auf die Wahrheit und Unbestechlichkeit der Wissenschaft verpflichtet. Die Urkunde ist auf den Tag der Gesamtbewertung (§ 5) ausgefertigt und muss den Titel der Dissertation und die Gesamtbewertung enthalten. Sie ist vom Präsidenten der Universität und vom Vorsitzenden der Graduiertenschule zu unterschreiben. Erst die Aushändigung der Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades „Doktor der Naturwissenschaften“, abgekürzt Dr. rer. nat.. Auf Antrag können gleichzeitig Zweitstücke der Urkunde (auch in lateinischer Sprache) gegen Kostenerstattung ausgestellt werden.
- (2) Zusätzlich ist über den bestandene Promotionsstudiengang unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, vom für Studienangelegenheiten zuständigen Dezernat ein Zeugnis auszustellen, das die Leistungen und die erzielten Leistungspunkte enthält. Das Zeugnis ist vom Dekan der Medizinischen Fakultät und vom Vorsitzenden der Dr. rer. nat. Kommission zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt wurde.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Studierendere ein „Diploma Supplement“ mit dem Datum des Zeugnisses. Das „Diploma Supplement“ wird vom Vorsitzenden der Dr. rer. nat. Kommission unterzeichnet.

- (4) Zeugnis und „Diploma Supplement“ werden in englischer Sprache ausgestellt. Auf Antrag kann das Zeugnis auch in deutscher Sprache ausgestellt werden.

§ 17 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

Entscheidungen, die das Promotionsverfahren durch Ablehnung der Annahme als Doktorand gemäß § 4 Abs. 3, durch Ablehnung der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 7 Abs. 2, durch Ablehnung der Dissertation gemäß § 10 Abs. 3-5, durch Nichtantritt zur mündlichen Prüfung gemäß § 12, durch Ablehnung der Wiederholung der mündlichen Prüfung gemäß § 11 Abs. 5 beenden, und Entscheidungen, mit denen Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden gemäß § 18 sowie Entscheidungen über die Entziehung des Doktorgrades gemäß § 18, teilt der Vorsitzende der Graduiertenschule dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mit.

C. Ungültigkeitserklärung, Entziehung des Doktorgrades

§ 18 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der Doktorand beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann das Promotionsverfahren für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Dr. rer. nat. Kommission.
- (2) Waren die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so gilt dieser Mangel als geheilt.
- (3) Der Doktorgrad kann vom Promotionsausschuss wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.
- (4) Vor der Beschlussfassung des Promotionsausschusses über die Ungültigkeit der Promotion und über die Entziehung des Doktorgrads ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Belastende Entscheidungen des Promotionsausschusses nach Absatz 1 und 3 sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Akteneinsicht

Auf Antrag ist Bewerbern nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu geben. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens beim Vorsitzenden der Graduiertenschule gestellt werden. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

D. Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung

§ 20 Gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung durchgeführtes Promotionsverfahren

- (1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
 - a) mit der ausländischen Universität/Einrichtung eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende gemeinsame Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde, der die Dr. rer. nat. Kommission zugestimmt hat und
 - b) die Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe dieser Ordnung als auch an der ausländischen Universität/ Einrichtung erfolgt ist und
 - c) ein vergleichbarer Promotionsstudiengang angeboten wird.

- (2) Die Dissertation kann an der Graduiertenschule der Universität Ulm, für die diese Ordnung gilt, als auch an der ausländischen Universität/Einrichtung vorgelegt werden. Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität/Einrichtung vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut vorgelegt werden. Die Vereinbarung stellt sicher, dass Entsprechendes für eine an der Universität Ulm bereits angenommene oder abgelehnte Dissertation gilt.
- (3) Wird die Dissertation an der Universität Ulm vorgelegt, ist § 21 anzuwenden; wird sie an einer ausländischen Universität/Einrichtung vorgelegt, ist § 22 anzuwenden.
- (4) Die Festsetzung der Noten erfolgt nach den Bestimmungen der Universität, an der die Dissertation vorgelegt wird. Die jeweils andere Universität/Einrichtung stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.
- (5) Nimmt die Universität/Einrichtung an der die Arbeit vorgelegt wird, sie nicht an, oder wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; es kann nicht erneut beantragt werden.

§ 21 Vorlage der Arbeit an der Universität Ulm

- (1) Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der Universität Ulm und einen Hochschullehrer der ausländischen Universität/Einrichtung im Rahmen des Thesis Advisory Committees. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 20 Absatz 1.
- (2) Die beiden Betreuer sind in der Regel zugleich Gutachter im Sinne von § 5 und § 8.
- (3) Wurde die Dissertation an der Graduiertenschule der Universität Ulm angenommen, so wird sie der ausländischen Universität/Einrichtung zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.
- (4) Erteilt die ausländische Universität/Einrichtung diese Zustimmung, so findet das Promotionskolloquium gemäß § 11 an der Universität Ulm statt. Abweichend von § 11 können der Prüfungskommission in diesem Fall nach Maßgabe der Vereinbarung neben dem ausländischen Betreuer auch weitere prüfungsberechtigte Mitglieder der ausländischen Universität/Einrichtung angehören, höchstens jedoch bis zur Erreichung der Parität.
- (5) Ist die Dissertation zwar an der Graduiertenschule angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität/Einrichtung jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Es kann nicht erneut beantragt werden. Das Promotionsverfahren wird nach dieser Promotionsordnung fortgesetzt.

§ 22 Vorlage der Arbeit an der ausländischen Universität/Einrichtung

- (1) Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der ausländischen Universität/Einrichtung und einen der Universität Ulm im Rahmen des Thesis Advisory Committees. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 20 Absatz 1.
- (2) Die beiden Betreuer sind in der Regel zugleich Gutachter für die Arbeit.
- (3) Wurde die Dissertation an der ausländischen Universität/Einrichtung angenommen, so wird sie der Graduiertenschule, für die diese Ordnung gilt, zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Erteilt diese die Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung an der ausländischen Universität/Einrichtung nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. In der Vereinbarung nach § 20 Absatz 1 ist vorzusehen, dass in diesem Fall mindestens der Ulmer Betreuer der Arbeit dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüfer angehören muss. Der Vorsitzende benennt die nach Maßgabe der Vereinbarung erforderliche Zahl von Prüfern und sorgt für die Sicherstellung

der sonstigen Anforderungen der Vereinbarung.

- (4) Wird die Dissertation zwar an der ausländischen Universität/Einrichtung angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der Fakultät, für die diese Ordnung gilt, jedoch verweigert, ist das gemeinsame Verfahren beendet; es kann nicht erneut beantragt werden. Die Universität Ulm erhebt keine Einwände, wenn das Promotionsverfahren nach den Bestimmungen der ausländischen Universität/Einrichtung fortgesetzt wird.

§ 23 Ausstellung der Promotionsurkunde

- (1) Nach erfolgreicher Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von der Graduiertenschule und von der ausländischen Universität/Einrichtung eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades ausgestellt. Diese Urkunde bringt zum Ausdruck, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung erfolgte. Sie trägt diejenigen Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen der Universität Ulm sowie denen der ausländischen Universität/Einrichtung erforderlich sind.
- (2) An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der Graduiertenschule und der ausländischen Universität/Einrichtung treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Doktorurkunde darstellen.
- (3) Aus der gemeinsamen Doktorurkunde muss hervorgehen, dass der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrads erworben. Die Promotionsurkunde erhält den Zusatz, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade ist.

§ 24 Pflichtexemplare

- (1) Bei einer nach § 21 an der Universität Ulm durchgeführten Promotion richtet sich die Veröffentlichungspflicht nach den Bestimmungen dieser Ordnung (§ 15) sowie der nach § 20 Absatz 1 getroffenen Vereinbarung.
- (2) Bei einer nach § 22 an einer ausländischen Universität/Einrichtung durchgeführten Promotion richtet sich die Veröffentlichungspflicht nach den für die ausländische Universität/Einrichtung maßgeblichen Bestimmungen. Die Vereinbarung nach § 20 Absatz 1 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der Fakultät, für die diese Ordnung gilt, der Universität Ulm zur Verfügung zu stellen sind. In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Akten der Universität Ulm.

E. Inkrafttreten

§ 25 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 20.02.2007

gez.

Prof. Dr. Karl-Joachim Ebeling

- Präsident -